

§ 1775 BGB

(1) [Ehegatten](#) können gemeinschaftlich zu Vormündern bestellt werden.

(2) Für Geschwister soll nur ein Vormund bestellt werden, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, jeweils einen Vormund für einzelne Geschwister zu bestellen.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

Das Familiengericht kann ein Ehepaar gemeinschaftlich zu Vormündern bestellen. Im Übrigen soll das Familiengericht, sofern nicht besondere Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen, für den [Mündel](#) und, wenn Geschwister zu bevormunden sind, für alle [Mündel](#) nur einen Vormund bestellen.